

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### 1. Allgemeines – Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen gelten für Bestellungen, Käufe oder die Inanspruchnahme von Werk- und Dienstleistungen durch Ascom Solutions AG („Ascom“). Diese Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung gegenüber dem Vertragspartner (im Folgenden: „Vertragspartner“) für alle gegenwärtig und zukünftig von Ascom aufgegebenen Bestellungen und mit Ascom abgeschlossenen Verträge. Die Einkaufsbedingungen der Ascom gelten ausschliesslich; allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden nur dann Anwendung, wenn Ascom ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Einkaufsbedingungen der Ascom gelten auch dann, wenn die Ascom in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen der Ascom abweichen der Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung des Vertragspartners vorbehaltlos annimmt.

### 2. Bestellungen

- 2.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Bestellung der Ascom innerhalb einer Frist von 5 Werktagen ab Zugang schriftlich zu bestätigen.
- 2.2. An Abbildungen, Leistungsbeschreibungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen der Ascom behält sich die Ascom die Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Ascom nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschliesslich für die Fertigung auf Grund der Bestellung der Ascom zu verwenden; sie sind Ascom nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert bzw. auf Aufforderung Ascom unverzüglich zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Ziffer 12.2 dieser Einkaufsbedingungen.

### 3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Soweit nicht anders vereinbart, schliesst der Preis Lieferung „frei Haus“ und die sachgerechte Verpackung ein. Sofern die beauftragten Leistungen des Vertragspartners Lieferungen und Aufbauleistungen zu bzw. auf der Verwendungsstelle oder Aufbaustelle umfassen, gehören das Entpacken sowie die Beseitigung des Packmaterials und der Transportvorrichtungen zu den Vertragspflichten des Vertragspartners.
- 3.2. Der Vertragspartner trägt alle etwaig anfallenden Zölle, Steuern, Abgaben und Kosten einer Einfuhr aus Anlass der Bestellung.
- 3.3. Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- 3.4. Zahlungen erfolgen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 60 Tagen netto ab Lieferung oder im Falle eines Abnahmeverordnisses mit Erteilung der Abnahmebescheinigung gem. Ziffer 6, und Erhalt einer ordnungsgemässen und prüffähigen Rechnung gem. Ziffer 3.5 bei der Ascom. Zahlungen sind fristgemäß, wenn die Auszahlungsanordnung der Ascom innerhalb der Frist erfolgt.
- 3.5. Alle Zahlungen von Ascom an den Vertragspartner erfolgen ausschliesslich aufgrund von Rechnungen. Rechnungen kann Ascom nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung der Ascom – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen, insbesondere Verzögerungen der Zahlung, ist der Vertragspartner verantwortlich, es sei denn, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 3.6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der Ascom in gesetzlichem Umfang zu.

### 4. Lieferung

- 4.1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend, soweit ausdrücklich nichts anderes vereinbart ist. Für die Einhaltung der in der Bestellung angegebenen Lieferzeit ist der Eingang des Leistungsgegenstandes am Erfüllungsort i.S.d. Ziffer 4.6 massgeblich – bezüglich Lieferungen mit Montage, Aufstellung oder sonstigen Leistungen ist jedoch massgeblich, dass die Leistungen zum vereinbarten Abnahme- oder Inbetriebnahmetermint verfügbar sind.
- 4.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Ascom unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Die vereinbarte Lieferzeit wird durch diese Information nicht verlängert.
- 4.3. Im Falle des vom Vertragspartner verschuldeten Lieferverzuges ist Ascom - neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – berechtigt, für jede vollendete Woche des Verzugs einen pauschalen Ersatz des Verzugsschadens von 1 % des Auftragswertes, höchstens jedoch 10 % des Auftragswertes, vom Vertragspartner zu verlangen. Die Geltendmachung eines nachweislich höheren Verzugsschadens bleibt Ascom vorbehalten. Auf einen solchen höheren Verzugsschaden ist eine gezahlte Vertragsstrafe anzurechnen. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Ascom überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

4.4. Vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen dürfen nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Ascom vorgenommen werden.

4.5. Der Vertragspartner hat die Ausführungsunterlagen und die Dokumentationen zu erstellen bzw. zu beschaffen.

4.6. Erfüllungsort ist der in der Bestellung angegebene Lieferort.

4.7. Wird die Erbringung der geschuldeten Leistung aus Gründen, die Ascom nicht zu vertreten hat, für den Vertragspartner oder für jedermann unmöglich, so wird Ascom von der Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Vergütung befreit.

4.8. Ascom ist bei nur zeitweiser Unmöglichkeit der Leistungserbringung durch den Vertragspartner nach Ablauf einer angemessenen Frist, sofern solch eine Frist nach dem Gesetz erforderlich ist, ansonsten ohne Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Hat der Vertragspartner die vorübergehende Unmöglichkeit zu vertreten, ist Ascom zudem berechtigt, Schadensersatz zu verlangen.

### 5. Auftragsänderungen bei Werkleistungen

5.1. Schuldet der Vertragspartner die Erbringung einer Werkleistung, hat Ascom das Recht, im Rahmen der Projektabwicklung Auftragsleistungen zu ändern. Der Vertragspartner ist verpflichtet, diese Änderungen durchzuführen, soweit dies zumutbar ist.

5.2. Bei Auftragsänderungen ist der Vertragspartner verpflichtet, unverzüglich nach Aufforderung durch Ascom ein entsprechendes schriftliches Angebot zum Änderungsumfang abzugeben. Dieses Angebot muss neben den Veränderungen am Preis und der Leistung insbesondere die Auswirkungen in terminlicher Hinsicht beinhalten.

5.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, von Ascom gewünschte Mehrleistungen zu den dieser Bestellung zugrundeliegenden Preisen auszuführen. Für in der Bestellung nicht aufgeführte Leistungen ist eine Vergütung gemäss durchschnittlicher marktüblicher Konditionen anzubieten. Der Vertragspartner ist in jedem Fall verpflichtet, Ascom bei der Prüfung der Angemessenheit der Vergütung durch Vorlage geeigneter Unterlagen behilflich zu sein, wenn Ascom ihn dazu auffordert. Ist eine Vereinbarung nicht erzielbar, steht Ascom ein Recht zur (Teil-)Kündigung dieses Vertrages zu. Alle bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Leistungen sind zu vergüten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf entgangenen Gewinn, bestehen nicht.

5.4. Auf Anfrage von Ascom ist der Vertragspartner verpflichtet, sich mit Ascom über Verringerungen des Leistungsumfangs nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung einer angemessenen Reduzierung der Gesamtvergütung zu verständigen.

### 6. Abnahme

6.1. Eine Abnahme erfolgt, wenn der Vertragspartner die Erbringung einer Werkleistung schuldet. Die Abnahme ist die Anerkennung der vertragsgerecht erbrachten Leistungen des Vertragspartners durch Ascom. Der Abnahmetest ist, soweit nichts anderes vereinbart wird, der Verwendungsart des Werkes. Die Abnahme hat schriftlich zu erfolgen. Inbetriebnahme/Nutzung des Werkes oder Zahlung durch den Vertragspartner bedeuten nicht die Abnahme des Werkes.

6.2. Zur Durchführung der Abnahme übergibt der Vertragspartner Ascom das Werk aufgebaut bzw. installiert, funktionsfähig, getestet und betriebsbereit zum vereinbarten Fertigstellungszeitpunkt.

6.3. Die Abnahme setzt einen erfolgreichen und mangelfreien Abnahmetest des Systems voraus. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, besteht der Abnahmetest aus einem mindestens 2-wöchigen Einsatz bei Ascom, in dem die vertraglich vorausgesetzten Funktionalitäten und Leistungsvorgaben getestet werden. Der Abnahmetest wird von der Ascom unter Mitwirkung des Vertragspartners durchgeführt.

### 7. Gefahrenübergang

7.1. Der Versand erfolgt auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners. Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und/oder des zufälligen Untergangs geht mit Ablieferung des Liefergegenstandes am vereinbarten Lieferort auf Ascom über.

7.2. Sofern der Vertragspartner die Erstellung eines Werkes schuldet, findet der Gefahrenübergang mit Abnahme statt. Es gelten die Regelungen in Ziffer 6.

7.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer der Ascom anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von Ascom zu vertreten.

### 8. Gewährleistung, Mängelansprüche

8.1. Ascoms Ansprüche bei Mängeln richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sich nicht aus diesen Einkaufsbedingungen etwas anderes ergibt.

8.2. Die Pflicht von Ascom zur Untersuchung der Liefergegenstände bei der Wareneingangskontrolle ist auf Mängel beschränkt, die im Rahmen einer äusserlichen Begutachtung einschliesslich der Lieferpapiere und bei Qualitätskontrollen im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (wie

- bspw. bei Falsch- und Minderlieferungen oder Transportschäden). Die Ascom wird offene Mängel innerhalb von 5 Tagen seit Eingang der Liefergegenstände bei Ascom und verdeckte Mängel ab deren Entdeckung innerhalb einer Frist von 2 Wochen gegenüber dem Vertragspartner rüggen.
- 8.3. Die Rücksendung oder Abholung beanstandeter Ware erfolgt auf Rechnung und auf Gefahr des Vertragspartners.
  - 8.4. Die Ascom ist berechtigt, auf Kosten des Vertragspartners die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
  - 8.5. Zahlungen der Ascom bedeuten nicht, dass Ascom die Lieferung/Werkleistung als vertragsgerecht oder fehlerfrei anerkennt.
  - 8.6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate. Diese Verjährungsfrist beginnt mit Ablieferung des Leistungsgegenstandes oder, wenn eine Abnahme der Leistung erforderlich ist, mit Abnahme. Unberührt hiervon bleiben jedoch längere gesetzliche Verjährungsfristen.
  - 8.7. Der Vertragspartner stellt Ascom von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf vom Vertragspartner zu vertretende Mängel des Leistungsgegenstandes zurückzuführen sind. Dies gilt unabhängig von den der Ascom zustehenden vertraglichen Mängelansprüche.
  - 8.8. Die Zustimmung der Ascom zu technischen Unterlagen und/oder Berechnungen des Vertragspartners berühren dessen Mängelhaftung nicht.
  - 8.9. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Ersatzteilversorgung für mindestens zehn Jahre mit einer maximalen Lieferfrist von 30 Kalendertagen sicherzustellen.

## 9. Produkthaftung und Haftpflichtversicherungsschutz

- 9.1. Der Vertragspartner wird Ascom von einer eventuellen Produkthaftung freistellen, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler im Außenverhältnis einzustehen hat.
- 9.2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 5 Mio pro Personenschäden/ Sachschäden zu unterhalten und Ascom auf Verlangen den Versicherungsschutz nachzuweisen.

## 10. Schutzrechte

- 10.1. Der Vertragspartner stellt sicher, dass durch den Gegenstand seiner Leistung oder Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 10.2. Wird die Ascom von einem Dritten wegen einer vom Vertragspartner zu vertretenden Rechteverletzung in Anspruch genommen, so ist der Vertragspartner verpflichtet, die Ascom auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Vertragspartners bezieht sich auf alle Aufwendungen, die die Ascom aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.
- 10.3. Die Verjährungsfrist für den Freistellungsanspruch beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

## 11. Beistellungen

Von Ascom beigestellte Teile und Geräte bleiben ihr Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, die durch sein Verschulden oder das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen an den Beistellungen entstehen.

## 12. Geheimhaltung

- 12.1. Der Vertragspartner darf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie Kenntnisse von Geschäftsvorgängen und internen, insbesondere vertraulicher Angelegenheiten der Ascom, die ihm durch seine Tätigkeit für Ascom bekannt geworden sind, auch nach Beendigung dieses Vertrages weder verwerten, noch anderen Personen mitteilen.
- 12.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Leistungsbeschreibungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Ascom offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Leistungsbeschreibungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

## 13. Gefährdung der Erfüllung

Verschlechtert sich die wirtschaftliche Lage des Vertragspartners während der Laufzeit der Bestellung auf eine Weise, die die Erfüllung des Vertrages ernstlich gefährdet, stellt er seine Zahlungen (auch vorübergehend) ein oder wird das Insolvenz- oder ein gerichtliches oder aussergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist Ascom berechtigt, für den nicht

erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Die Ascom ist zum vollständigen Rücktritt berechtigt, soweit die Teilerfüllung für die Ascom ohne Interesse ist.

## 14. Software

- 14.1. Software wird der Ascom auf handelsüblichen Datenträgern in maschinellenbarem Code nebst Benutzerdokumentation überlassen.
- 14.2. Für individuell für die Ascom entwickelte Software ist der Ascom außer dem Quellcode mit einer Herstellerdokumentation zu überlassen. Kopien von Quellcode und Herstellerdokumentation sind der Ascom bei Abnahme zu übergeben und müssen dem Programmstand bei Abnahme entsprechen.
- 14.3. Soweit die Ascom ein Programm in Quellenprogrammform erwirbt, sind im Rahmen der Gewährleistung an der Software durchgeföhrte Massnahmen vom Vertragspartner unverzüglich in den Quellcode und die Herstellerdokumentation aufzunehmen; eine Kopie des jeweils aktualisierten Standes ist Ascom unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 14.4. Der Vertragspartner gewährleistet, dass alle Produkte, Software oder Dienstleistungen, die gemäß diesem Vertrag bereitgestellt werden und künstliche Intelligenzsysteme ("KI-Systeme") beinhalten oder nutzen, dem EU-Gesetz über künstliche Intelligenz (Verordnung (EU) 2024/1689) (das "KI-Gesetz") entsprechen.

Der Vertragspartner informiert Ascom schriftlich, wenn ein KI-System verwendet wird, legt dessen Risikoklassifizierung gemäß dem KI-Gesetz offen und stellt alle erforderlichen Unterlagen, Nutzungsanweisungen sowie Nachweise der Konformität, die für den rechtmäßigen Einsatz des KI-Systems durch Ascom erforderlich sind, zur Verfügung.  
Er benachrichtigt Ascom umgehend über alle Änderungen, Vorfälle oder Risiken, die die Einhaltung der Erfordernisse beeinträchtigen, und stellt Updates, Patches oder Korrekturen bereit, die notwendig sind, um deren Einhaltung während des gesamten Lebenszyklus des KI-Systems aufrechtzuerhalten.

Er unterstützt Ascom bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen als Deployer gemäß dem KI-Gesetz, einschließlich der Beantwortung von Anfragen der Aufsichtsbehörden, der Durchführung von Bewertungen und der Bearbeitung von Vorfallmeldungen.

Er stellt Ascom frei von jeglichen Ansprüchen, Schäden oder behördlichen Geldstrafen, die sich aus dem Verstoß gegen das KI-Gesetz durch den Vertragspartner oder der Fehlklassifizierung eines KI-Systems ergeben. Ascom kann den Vertrag aussetzen oder kündigen, wenn der Vertragspartner diese Klausel wesentlich verletzt oder wenn das bereitgestellte KI-System als nicht konform mit dem KI-Gesetz festgestellt wird.

## 14.5.

## 15. Nutzungsrechte

- 15.1. Der Vertragspartner überträgt unwiderruflich sämtliche im Rahmen der Tätigkeit für die Ascom bei ihm entstehenden und/oder von ihm erworbenen Urheber-, Nutzungs-, Leistungsschutz-, Persönlichkeits- und sonstige Rechte an Leistungsergebnissen mit ihrer Entstehung bzw. Übertragung auf die Ascom zur ausschliesslichen, frei übertragbaren, zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränkten Nutzung einschliesslich des Rechts zur Umarbeitung, Vervielfältigung, Änderung, Erweiterung und Einräumung einfacher Nutzungsrechte an Dritte.
- 15.2. Alle vom Vertragspartner gelieferten Ausführungsunterlagen (z.B. Beschreibungen, Zeichnungen, Betriebsanweisungen, Tabellen, Schaltpläne etc.) gehen mit deren Übergabe in das Eigentum der Ascom über. Diese ist berechtigt, diese Unterlagen ohne besondere Vergütung umfassend zu nutzen und zu vervielfältigen.
- 15.3. Der Vertragspartner bleibt befugt, bei der Erarbeitung der Leistungsergebnisse verwandte Standardprogramme, Programmbausteine, Werkzeuge und von ihm eingebrachtes Know-how weiterhin, auch für Aufträge Dritter, zu nutzen.
- 15.4. Zur Veröffentlichung für Ascom erstellter Leistungsergebnisse jeder Art – auch in Teilen – ist der Vertragspartner nur nach schriftlicher Zustimmung der Ascom berechtigt. Eine Vervielfältigung, Bearbeitung oder sonstige Nutzung der für die Ascom erarbeiteten Leistungsergebnisse und Lösungen ganz oder in Teilen, ist dem Vertragspartner nicht gestattet.
- 15.5. Der Vertragspartner darf mit seiner Tätigkeit für Ascom nur mit schriftlicher Zustimmung der Ascom werben. Die geplanten Marketingaktivitäten sind im Einzelnen anzugeben.

## 16. Datenschutz

- 16.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, mindestens aber solche nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG), zu erfüllen und seine Mitarbeiter und beauftragte Dritte zu dieser Einhaltung ebenfalls zu verpflichten.

- 16.2. Sofern und soweit der Vertragspartner aufgrund des Vertrages die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag der Ascom schuldet oder – etwa im Wege eines Fernzugriffs auf Systeme der Ascom – auf personenbezogene Daten der Ascom zugreifen kann, werden die Parteien eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO abschliessen.
- 16.3. Subunternehmer, die der Vertragspartner im Rahmen der Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung einsetzt, bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Ascom.

#### 17. Sonstiges

- 17.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Code of Conduct von Ascom in der jeweils gültigen Fassung, abrufbar unter <https://www.ascom.com/about-us/corporate-governance/directives-and-guidelines>, einzuhalten.
- 17.2. Die Ascom ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem diesen AGB zugrundeliegenden Vertrag an Unternehmen, an denen die Ascom direkt oder indirekt beteiligt ist, zu übertragen.
- 17.3. Sollten einzelne Regelungen der Einkaufsbedingungen oder des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bedingungen hiervom unberührt.

#### 18. Gerichtsstand – Anwendbares Recht

- 18.1. Gerichtsstand ist Zürich. Eine Klageerhebung am gesetzlichen Gerichtsstand des Vertragspartners behält sich die Ascom vor.
- 18.2. Es gilt Schweizer Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenumlauf (CISG).